

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die zweite Teilzahlung 2025
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 28. Mai 2025, Az.: FM2-2231-17/3

I. Vorabhinweis

Zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen werden mit den zum 10.06. nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) fälligen Zuweisungen auch die quartalsmäßig fälligen Zuweisungen vom 10.09.2025 auf den 10.06.2025 vorgezogen. Der Sockelbetrag nach § 29 f FAG für die Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration wird in diesem Zusammenhang zum 10.06.2025 insgesamt zugewiesen.

II. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) | 1.712 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 899 Euro |

III. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2025 geleistet. Bis auf die Schülerzahlen der beruflichen Schulen liegt den Schülerzahlen bereits die Schulstatistik 2024 zu Grunde.

IV. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als zweite Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2025 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 102,80 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
51,10 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2025 und
23,90 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 143,70 Euro je Einwohner/in
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 52,20 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2025.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 18,76 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
8,57 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
14,17 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
8,56 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
3,52 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 5,04 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rund 451,0 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1.	Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	984,00
2.	Realschulen	925,50
3.	a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	959,25
	b) Progymnasien	939,75
	c) Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	959,25
4.	Schulen besonderer Art	925,50
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	567,75
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	1.424,25
7.	Grundschulförderklassen	281,25
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
	a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.197,50
	b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.368,50
	c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.879,00

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.491,25
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.293,50
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.666,25
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.393,75
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	1.836,75

E) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die zweite Teilzahlung beträgt 96,9 Millionen Euro. Der Jahresbetrag beträgt 193,8 Millionen Euro.

F) Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2022 betragen 0,19 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

G) Soziallastenausgleich und Status-quo-Ausgleich

Mit dieser Teilzahlung werden die Ausgleichs nach den §§ 21 und 22 FAG abgewickelt.

H) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

Euro je km

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt | 5 700,00 |
| 2. | für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten | 7 100,00 |
| 3. | für jeden weiteren Kilometer | 8 600,00 |
| 4. | für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen | 9 700,00 |

I) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

Euro je km

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen | 1 900,00 |
| 2. | für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen | 4 600,00 |
| 3. | für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten) | 2 700,00 |
| 4. | für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind | 5 000,00 |

J) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 6,30 Euro.

K) Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

L) Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 7 515 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

M) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 484,4 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

N) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 693,8 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2024. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 3.408 Euro.

O) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 1 087,7 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2023. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2024. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 19.703 Euro.

P) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Unter den Voraussetzungen der Schaffung der landesrechtlichen Grundlagen und des Inkrafttretens bundesgesetzlicher Regelungen ist eine rückwirkende Förderung der Leitungszeit ab dem 1. Januar 2025 vorgesehen. Eine erste Zahlung kann - sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind - voraussichtlich mit der 3. Teilzahlung 2025 erfolgen.

Q) Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 f FAG)

Der Teilzahlung liegt der Jahres-Sockelbetrag von 65 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

R) Kompensation der Auswirkungen der Berücksichtigung der Einwohnerdichte (§ 39 Absatz 40 FAG)

Der Zahlung liegt ein Betrag von 25,0 Mio. Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt auf Basis der gemeinsamen Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 17. Mai 2022 (DVO FAG).

V. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 75 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

VI. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten IV. und V. werden je um die Teilzahlung für das 1. Vierteljahr 2025 gekürzt.